



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Amerikanische Faulbrut der Bienen; Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks Schäferei, Landkreis Cham 161
- Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding und der Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham vom 27.07.2021 - Komm1-0220.23.17 162

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Wafenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2021 162

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Amerikanische Faulbrut der Bienen; Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks Schäferei, Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende
Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Festsetzung des Sperrbezirks Schäferei vom 04.08.2020, Az.: 5651-2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 28 vom 06.08.2020, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Schäferei wurden mit Allgemeinverfügung vom 04.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, die betroffenen Örtlichkeiten in einem Radius von ca. 2 km um den Ausbruchsbetrieb zum Sperrbezirk erklärt.

Nach Mitteilung der zuständigen Amtstierärztin vom 26.07.2021 wurden die gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk Schäferei durchgeführt.

Im Ausbruchsbetrieb wurden alle erkrankten Bienenvölker sowie alle seuchenverdächtigen Bienenvölker getötet und unschädlich beseitigt. Die Nachuntersuchungen im Ausbruchsbetrieb waren negativ.

Im Rahmen der Sperrbezirksuntersuchungen wurden zudem alle übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk klinisch und mittels Futterkranzproben untersucht. In den darauffolgenden Nachuntersuchungen konnte in den entnommenen Futterkranzproben Paenibacillus larvae (Erreger der Amerikanischen Faulbrut) nicht mehr nachgewiesen werden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz – TierGesG - i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung - Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG -). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 04.08.2020 bezüglich der Festsetzung des Sperrbezirks Schäferei beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 12 Abs. 1 Bienen-Seuchenverordnung (BienSeuchV).

Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, kann auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirks Schäferei gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 BienSeuchV liegen vor.

Nach § 12 Abs. 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im Ausbruchsbestand durch Tötung/Behandlung der erkrankten Bienenvölker und dem Vorliegen von negativen Nachuntersuchungsergebnissen erloschen ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BienSeuchV). Zudem müssen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV erforderlichen Untersuchungen der übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben haben.

Wie bereits im Sachverhalt aufgeführt sind die o. g. Vorgaben erfüllt. Somit war der Sperrbezirk Schäferei aufzuheben und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 04.08.2020 zu widerrufen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, den 29.07.2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler; Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding und der Gemeinde Walderbach, Landkreis Cham vom 27.07.2021 - Komm1-0220.23.17

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Cham folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Innerhalb des Landkreises Cham treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Aus dem Gebiet der Stadt Roding werden die Flurstücke Fl.Nrn. 334/7, 337/1 und 337/2 der Gemarkung Neubäu

mit einer Gesamtfläche von 0,2790 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Walderbach, Gemarkung Haus, eingegliedert

Aus dem Gebiet der Gemeinde Walderbach werden die Flurstücke Fl.Nrn. 21/5, 391/1, 391/2 und 397/1 der Gemarkung Haus mit einer Gesamtfläche von 0,0575 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Roding, Gemarkung Neubäu, eingegliedert

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Neubäu und Haus.

§ 2

In den Umgliederungsgebieten treten jeweils das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cham, 27.07.2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Waffenbrunn – Willmering gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.06.2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 319.910,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2021 auf

255.570,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 118 festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.165,8475 € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.10.2001 wird die Entschädigung für die Abwicklung der Kassengeschäfte durch die Gemeinde Waffenbrunn auf jährlich 3.600,00 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden der Stellenplan und der Finanzplan genehmigt.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.07.2021 – eingegangen am 14.07.2021 - ,Komm 1-941.69 (2021), festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering in der Gemeindeverwaltung Waffenbrunn bzw. Willmering während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waffenbrunn, 21.07.2021 Schulverband Waffenbrunn - Willmering
Josef Ederer
Schulverbandsvorsitzender

